

# Beschlussvorlage

Fachbereich V

Aktenzeichen:

Vorlage Nr.: BV/0137/2013

Vorlage für die Sitzung	
Ausschuss für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr	05.02.2013 <b>öffentlich</b>

Beratungsgegenstand: **Antrag des Ratsherrn Markus Pütz - CDU-Fraktion - vom 16.11.2012 zur Aufhebung der Satzung zur Dichtheitsprüfung der Stadt Rheinbach**  
**hier: Zwischenbericht**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:

Haushaltmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:  
- Siehe Sachverhalt -

## 1. Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Rheinbach zur Änderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von Abwasserleitungen gemäß § 61a Landeswassergesetz -LWG NRW - vom 13.07.2011 zustimmend zur Kenntnis.

## 2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

Der Antrag des Ratsherrn Markus Pütz vom 16.11.2012 ist als Anlage beigelegt.

Mit der Satzung vom 13.07.2011 zur Änderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von Abwasserleitungen gemäß § 61a Landeswassergesetz - LWG - hat die Stadt Rheinbach zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung privater Hausanschlüsse gemäß § 61a Abs. 4 LWG NRW festgelegt.

Zum damaligen Zeitpunkt und nach aktuellem Rechtsstand sieht das Landeswassergesetz vor, das, falls eine Kommune keine Satzung zur Änderung der Fristen bei Dichtheitsprüfungen von Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG festlegt, alle Dichtheitsprüfungen von privaten Hausanschlüssen bis zum 31.12.2015 durchgeführt werden müssen.

Die breite Protestbewegung aus Bürgerschaft und Politik hat dazu geführt, dass der Landesgesetzgeber Düsseldorf nunmehr von den ursprünglichen Forderungen an die Dichtheitsprüfung sehr stark abweichen möchte.

Der derzeit dem Landtag NRW vorliegende Antrag der Regierungsfractionen soll zu einer gleichermaßen bürgerfreundlichen wie praxistauglichen Neuregelung führen, die jedoch nach wie vor den Erfordernissen des Besorgnisgrundsatzes Rechnung trägt.

Die geplante Neuregelung umfasst folgende Aspekte:

1. Die Anforderungen an die Funktionsfähigkeit von Abwasserleitungen richten sich grundsätzlich nach den bundesweit allgemein geltenden anerkannten Regeln der Technik.
2. In Wasserschutzgebieten sollen die geltenden erstmaligen Prüffristen bis zum 31.12.2015 grundsätzlich beibehalten werden, sofern die Abwasserleitungen vor 1965 errichtet wurden, bzw. vor 1990 bei industriellen oder gewerblichen Abwässern. Alle anderen Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten sollen bis zum 31.12.2020 geprüft werden.
- 3. Für andere private Abwasserleitungen außerhalb von Wasserschutzgebieten entfallen die bisher landesrechtlich gesetzten Fristen.**
4. Bis zum 31.12.2020 sollen bestehende Abwasserleitungen geprüft werden, die zur Fortleitung von industriellen oder gewerblichen Abwässern dienen.

Vor dem Hintergrund dieser Gesetzesvorlage ist der Verzicht auf die Satzung der Stadt Rheinbach zur Änderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung gemäß § 61a Landeswassergesetz vom 13.07.2011 eine sinnvolle Maßnahme, die den politischen und Bürgerwillen spiegelt.

Da die Novelle des Landeswassergesetzes jedoch noch nicht das Gesetzgebungsverfahren durchlaufen hat und derzeit unklar ist, wann diese Novelle Rechtskraft erlangt, sollte die derzeit geltende Satzung zur Dichtheitsprüfung vom 13.07.2011 so lange in Kraft bleiben, bis der Gesetzgeber die Thematik abschließend behandelt hat.

Andernfalls würde bei Aufhebung der Satzung die derzeitige Rechtslage nach Landeswassergesetz, die beinhaltet, dass alle privaten Abwasserleitungen bis zum 31.12.2015 einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen sind, wieder Rechtskraft erlangen.

Direkt nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens auf Landesebene würde der Antrag des Rats Herrn Markus Pütz vom 16.11.2012 mit der Zielsetzung der Aufhebung der Satzung der Stadt Rheinbach zur Änderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von Abwasserleitungen gemäß § 61a Landeswassergesetz erneut dem Ausschuss für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr mit der Zielsetzung der Aufhebung der Satzung vorgelegt.

Rheinbach, den 10.01.2013

gez. Stefan Raetz  
Bürgermeister

gez. Sigrid Burkhart  
Fachbereichsleiterin

**Anlagen:**

Antrag des Rats Herrn Markus Pütz vom 16.11.2012